



II- 670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 52130/2-23/72

278 / A. B.
zu 229/J.
Präs. am 11. April 1972

Betr.: Anfrage vom 2.2.1972, No. 229/J,
betreffend gesetzliche Regelung
des Böllerschießens.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten KERN, SUPPAN und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Februar 1972 gemäß § 71 GOG an mich gerichtete schriftliche Anfrage No. 229/J wie folgt:

Frage 1:

"Werden Sie die - angeblich bereits in Vorbereitung befindliche - gesetzliche Neuregelung der Verwendung des Verkaufs pyrotechnischer Erzeugnisse (Feuerwerkskörper) beschleunigt fortsetzen und ehebaldigst vorlegen?"

Antwort:

Wie in der gegenständlichen Anfrage zutreffend dargelegt worden ist, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1965, K II - 2/64/25, festgestellt, daß die Regelung des unter Verwendung von Schieß- und Sprengmitteln, insbesondere von Pulver, betriebenen Böllerschießens gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG "Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen" Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sei.

Die Gemeinden sind demnach nicht befugt, in ihrem eigenen Wirkungsbereich mittels Verordnung Regelungen über das Böllerschießen zu erlassen.

Das Bundesministerium für Inneres hält es aus rechtssystematischen Gründen für zweckmäßig, polizeiliche Bestimmungen über das Böllerschießen, deren Fehlen immer wieder als echter Mangel empfunden wird, in den bereits in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verwendung und der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse geregelt werden soll, aufzunehmen. Die Notwendigkeit für die Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes ergab sich vor allem dadurch, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Oktober 1968, B 105/68, zum Ausdruck gebracht hatte, daß die bis dahin allgemein als geltend angesehene Polizeiverordnung vom 27. November 1939, deutsches RGBL. I S. 2345, in der Fassung der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1940, deutsches RGBL. I S. 784, in der Bestimmungen über die Verwendung und die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen, und zwar u. a. auch ein Verbot der Überlassung solcher Erzeugnisse an Personen unter 18 Jahren enthalten waren, nicht mehr als rechtsgültig anzusehen sei.

Das geplante Bundesgesetz soll hinsichtlich der pyrotechnischen Artikel eine Regelung im weitesten Sinne treffen, also alle Gegenstände umfassen, die dazu bestimmt sind, unter Ausnützung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen und Vergnügungs- oder technischen (auch wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen) Zwecken dienen. Hinsichtlich des Böllerschießens sollen in ihm Bestimmungen über die Art und den Zustand der zum Böllerschießen verwendeten Geräte und über das Böllerschießen selbst Aufnahme finden, wobei daran gedacht ist, daß für das Böllerschießen im Einzelfalle eine behördliche Erlaubnis erforderlich sein soll, die nur bei Vorliegen bestimmter persönlicher und sachlicher Voraussetzungen erteilt werden darf.

Das Bundesministerium für Inneres wird bemüht sein,

- 3 -

die Ausarbeitung des erwähnten Gesetzentwurfes beschleunigt fortzusetzen.

Frage 2:

"Sind Sie bereit, schon jetzt eine derartige Verordnung über den Handel und die Verwendung von Feuerwerkskörpern ehe- baldigst zu erlassen?"

Antwort:

Die Erlassung einer Verordnung, mit der polizeiliche Anordnungen über den Handel und die Verwendung von Feuerwerkskörpern getroffen werden, ist derzeit mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht möglich.

Obwohl also im gegenwärtigen Zeitpunkt spezielle polizeiliche Vorschriften über Beschränkungen hinsichtlich der Abgabe und der Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen nicht vorhanden sind, ist sich die Sicherheitsverwaltung selbstverständlich ihrer Aufgabe bewußt, Lärmexzessen und Gefährdungen der körperlichen Sicherheit, die sich im Zusammenhang mit pyrotechnischen Artikeln ergeben, entgegenzuwirken. So werden die Sicherheitsorgane seitens der zuständigen Sicherheitsbehörden regelmäßig, insbesondere kurz vor dem Jahreswechsel angewiesen, dem gegenständlichen Problem ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und erforderlichenfalls in geeigneter Weise einzuschreiten.

Als Rechtsgrundlagen in Fällen mißbräuchlicher Verwendung von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern stehen derzeit bei Lärmexzessen der Artikel VIII EGVG, bei Gefährdungen oder Verletzungen von Personen bzw. bei Beschädigungen von Sachen die in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafgesetzes, bei Verwendung von Knallpräparaten auf öffentlichen Verkehrsflächen auch entsprechende Verbotsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung zur Verfügung.

Abschließend darf ich erwähnen, daß derzeit Gespräche mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Gange

- 4 -

sind, die dem Ziele dienen, daß die in Betracht kommenden Wirtschaftszweige bereits vor dem Wirksamwerden des Pyrotechnikgesetzes durch geeignete Selbstbeschränkungen einen Beitrag zur Eindämmung von Lärmbelästigungen, Mißbräuchen und Gefährdungen im Zusammenhang mit pyrotechnischen Erzeugnissen leisten.

29. März 1972

